



PRÜFEN

www.kiehl.de

Schweizer

Die Prüfung der Steuerfachwirte

16. Auflage

Für die Prüfung 2015

kiehl

Vorwort

Die vorliegenden **acht Übungsklausuren (Prüfungssätze)** sollen vor der Prüfung zum Steuerfachwirt(in) als letzter Test dienen. Hiermit kann geübt werden die zur Verfügung stehende Prüfungszeit optimal zu nutzen, denn nur durch Bearbeiten von Klausuren – durch Simulieren der Prüfungssituation – kann man den Umgang mit der Prüfungszeit trainieren.

Zum Einstieg und zur Vorbereitung auf die **mündliche Prüfung** dienen die vorgeschalteten „**Fragen und Antworten**“ aus dem Steuerwesen.

Die Klausuren entsprechen dem Schwierigkeitsgrad, der bundeseinheitlich von den Steuerberaterkammern erwartet wird. **Detaillierte Lösungen mit Hinweisen zur Punktevergabe** ermöglichen Ihnen, die Prüfungssituation inklusive Erfolgskontrolle ideal zu simulieren.

Die vorliegende 16. Auflage wurde sorgfältig überarbeitet. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, insbesondere wegen der teilweise sehr komplizierten Rechenvorgänge. Die Prüfungssätze basieren auf dem **Veranlagungszeitraum 2014**, in der **Umsatzsteuer** auf dem **Veranlagungszeitraum 2015**.

Der **Anforderungskatalog** und die **Prüfungsordnung** können im **Internet** auf den Seiten der jeweiligen **Steuerberaterkammer** eingesehen und heruntergeladen werden.

Ich hoffe sehr, dass Ihnen das Klausurenbuch die Vorbereitung auf die Prüfung zum/ zur Steuerfachwirt/in erleichtert und wünsche Ihnen den verdienten Erfolg.

Leverkusen, im März 2015

Reinhard Schweizer

35. Frage: Welche Verjährungsfrist gilt für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis?

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis beträgt einheitlich fünf Jahre (§ 228 AO), also auch bei der Steuerhinterziehung bzw. bei leichtfertiger Steuerverkürzung. Das Gesetz spricht in diesen Fällen von einer Zahlungsverjährung im Unterschied zur Festsetzungsverjährung (§ 169 AO).

Die Zahlungsverjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung (oder deren Aufhebung bzw. Änderung) des Steueranspruchs wirksam geworden ist (§ 229 AO).

Beispiel

Für ein Jahr sind 30.000 € Einkommensteuer entstanden, auf die 20.000 € Vorauszahlungen geleistet wurden. Das Finanzamt setzt lediglich 26.000 € Einkommensteuer fest, sodass eine Abschlusszahlung von 6.000 € zu leisten ist.

Der Abschlusszahlungs-Betrag von 6.000 € unterliegt der Zahlungsverjährung, der vom Finanzamt noch nicht festgesetzte Einkommensteuer-Restbetrag von 4.000 € hingegen der Festsetzungsverjährung.

36. Frage: Betrifft die Zahlungsverjährung allein die steuerlichen Zahlungsansprüche der Finanzbehörden gegenüber dem Steuerpflichtigen?

Die Zahlungsverjährung betrifft sowohl die Zahlungsansprüche der Finanzbehörde an den Steuerpflichtigen (aus Steuern und Zöllen, Verspätungs- und Säumniszuschlägen, Zinsen, Zwangsgeldern, Kosten) als auch die Erstattungs- und Vergütungsansprüche des Steuerzahlers gegenüber den Finanzbehörden.

37. Frage: Wann tritt eine Hemmung und wann eine Unterbrechung der Zahlungsverjährung ein?

Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann (§ 230 AO).

Eine Unterbrechung der Zahlungsverjährung entsteht durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, Stundung und in weiteren Fällen, die in § 231 AO aufgezählt sind.

Die Verjährungsunterbrechung gilt nur für den Betrag, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht (sog. „Teilverjährung“). Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

38. Frage: In welchen Fällen besteht ein Erstattungsanspruch gegenüber der Finanzbehörde?

Gegenüber der Finanzbehörde besteht ein Erstattungsanspruch, wenn eine Steuer, ein Haftungsbetrag oder eine steuerliche Nebenleistung ohne rechtlichen Grund gezahlt wurde oder wenn der rechtliche Grund für die Zahlung später wegfällt (§ 37 Abs. 2 AO).

39. Frage: Welcher Unterschied besteht zwischen Steuererstattung und Steuervergütung?

Im Falle der Erstattung war eine Steuer ohne Rechtsgrund gezahlt worden, sodass sie zurückerstattet werden muss.

Im Falle der Steuervergütung erfolgte die Zahlung hingegen zunächst aufgrund einer bestehenden Rechtspflicht. Doch soll entsprechend gesetzlicher Regelung alsdann einem Steuerpflichtigen die Vergünstigung einer steuerlichen Entlastung gewährt werden, indem die frühere Zahlung „zurückvergütet“ wird.

40. Frage: Welche Hilfspflichten bestehen gegenüber dem Finanzamt?

Die AO schreibt verschiedene Pflichten im Zusammenhang mit der Durchführung der Besteuerung vor:

- ▶ Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber und Untermieter sowie die Inhaber von Betriebsstätten, Lagerräumen und sonstigen Geschäftsräumen haben bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme mitzuwirken (§ 135 AO)
- ▶ Zum Zwecke der steuerlichen Erfassung besteht für Körperschaften, Vereinigungen und Vermögensmassen sowie Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte und freiberuflich Tätige eine Anzeigepflicht über die Eröffnung, Verlegung und Aufgabe eines Betriebs, einer Betriebsstätte oder der freiberuflichen Tätigkeit; Gleiches gilt für verbrauch- und verkehrssteuerpflichtige Unternehmen (§§ 137, 138 und 139 AO)
- ▶ Verpflichtung zur Buchführung (§§ 140, 141 und 142 AO), zur Aufzeichnung des Wareneingangs (§ 143 AO) und des Wareneingangs (§ 144 AO), Vorschriften zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Aufzeichnungen (§§ 145 und 146 AO), Ordnungsvorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen (§ 147 AO)
- ▶ Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen (§§ 149 ff. AO)
- ▶ Mitwirkungspflicht bei Außenprüfungen (§ 200 AO).

89. Frage: Wodurch unterscheidet sich die „Betriebsveräußerung im Ganzen“ von der „Betriebsaufgabe im Ganzen“?

Eine Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebes liegt vor, wenn der Betrieb mit seinen wesentlichen Grundlagen gegen Entgelt in der Weise auf einen Erwerber übertragen wird, dass der Betrieb als geschäftlicher Organismus fortgeführt werden kann. Nicht erforderlich ist, dass der Erwerber den Betrieb tatsächlich fortführt. Die Aufgabe eines Gewerbebetriebes im Ganzen ist anzunehmen, wenn alle wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb kurzer Zeit und damit in einem einheitlichen Vorgang – nicht nach und nach – entweder in das Privatvermögen übergeführt oder an verschiedene Erwerber veräußert oder teilweise veräußert und teilweise in das Privatvermögen übergeführt werden und damit der Betrieb als selbstständiger Organismus des Wirtschaftslebens zu bestehen aufhört. Was die Verwertungsformen anbelangt, unterscheidet sich die Betriebsaufgabe von der Betriebsveräußerung also dadurch, dass der Betrieb bei der Betriebsaufgabe als solcher vollständig aufgelöst wird.

90. Frage: Wie wird der Veräußerungsgewinn ermittelt?

Der Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des nach § 4 Abs. 1 EStG oder nach § 5 EStG ermittelten Wert des Betriebsvermögens übersteigt. Soweit jedoch auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind, gilt der Gewinn nicht als Veräußerungsgewinn, sondern als laufender Gewinn (§ 16 Abs. 2 EStG).

91. Frage: Wie wird der Veräußerungsgewinn versteuert?

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet und hat er damit das Pensionsalter erreicht oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird der Veräußerungsgewinn zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Freibetrag von 45.000 € übersteigt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 EStG). Der Freibetrag ist dem Steuerpflichtigen auch dann in voller Höhe zu gewähren, wenn Gegenstand der Veräußerung nicht ein ganzer, sondern nur ein Teilbetrieb oder ein Anteil an einem Betriebsvermögen ist, da der Freibetrag eine personenbezogene, die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigende Vergünstigung darstellt. Wegen seiner Personenbezogenheit ist der Freibetrag auch dann insgesamt nur einmal im Leben zu gewähren, wenn der Steuerpflichtige mehrere Betriebe hat (§ 16 Abs. 4 Satz 2 EStG). Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Karenzbetrag von 136.000 € übersteigt (§ 16 Abs. 4 Satz 3 EStG). Der dann noch verbleibende steuerpflichtige Veräußerungsgewinn unterliegt einer ermäßigten Besteuerung (§ 34 EStG).

92. Frage: Betriebsveräußerung

Dr. Pille (65) hat mit Wirkung ab dem 01.05.02 seine Drogerie veräußert. Das Kapitalkonto beträgt in der Schlussbilanz 112.500 €. Mit Ausnahme eines Pkw (Buchwert: 4.000 €; gemeiner Wert: 6.000 €), einer Forderung von 5.000 € und einer Darlehensverbindlichkeit von 3.500 € gehen alle Aktiva und Passiva auf den Erwerber über.

Nach den vertraglichen Vereinbarungen beträgt der Veräußerungspreis 270.000 €, den Dr. Pille dem Erwerber bis zum 01.09.03 gestundet hat. Im Zusammenhang mit der Veräußerung sind dem Dr. Pille Veräußerungskosten von 2.000 € entstanden, die er in 02 bezahlt hat. Der laufende Gewinn für die Zeit vom 01.01. - 30.04.02 wurde durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG zutreffend mit 23.750 € ermittelt. Wie hoch sind für den Veranlagungszeitraum 02 die Einkünfte aus Gewerbebetrieb?

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG der laufende Gewinn, der für die Zeit vom 01.01. - 30.04.02 sowie nach § 16 Abs. 1 EStG zu ermitteln ist. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist es unerheblich, dass der Veräußerungspreis bis zum 01.09.03 gestundet worden ist, denn das Zuflussprinzip des § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG findet bei den Gewinneinkünften keine Anwendung (§ 11 Abs. 1 Satz 5 EStG). Wird die gestundete Kaufpreisforderung für die Veräußerung eines Gewerbebetriebes in einem späteren Veranlagungszeitraum ganz oder teilweise uneinbringlich, so stellt dies ein Ereignis mit steuerlicher Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Veräußerung dar, sodass der Steuerbescheid nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO entsprechend geändert werden muss (BFH v. 19.07.1993 – GrS 2/92, BStBl 1993 II S. 897).

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb errechnen sich daher wie folgt:

a) Laufender Gewinn			23.750 €
b) Veräußerungsgewinn			
Kaufpreis (netto)			270.000 €
- Veräußerungskosten (netto)			2.000 €
- übernommenes Kapitalkonto			
lt. Schlussbilanz	112.500 €		
- Pkw	6.000 €		
- Forderung	5.000 €		
+ Darlehen	3.500 €		<u>105.000 €</u>
- Veräußerungsgewinn			163.000 €
- Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG			
Freibetrag	45.000 €		
Gewinn	163.000 €		
- unschädlich	<u>136.000 €</u>		
schädlich	27.000 €	27.000 €	<u>18.000 €</u>
= Einkünfte aus Gewerbebetrieb			168.750 €

Der steuerpflichtige **Veräußerungsgewinn** in Höhe von 145.000 € unterliegt der ermäßigten Besteuerung (§ 34 EStG).

Sachverhalt 3

Die Maschine ist dem S bereits ab dem 01.11.2014 wirtschaftlich zuzurechnen, auch wenn das juristische Eigentum erst mit der Abschlusszahlung am 01.02.2015 übergeht (§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V. mit § 39 AO). **(0,5 P.)**

Die Maschine ist dem beweglichen abnutzbaren Anlagevermögen zuzuordnen (§ 247 Abs. 2 HGB und R 6.1 Abs. 1 Satz 5 EStR, R 7.1 Abs. 1 Nr. 1 EStR), **(0,5 P.)** daher gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG bzw. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen Abschreibung anzusetzen. **(0,5 P.)**

Maßgebend für die Ermittlung der Anschaffungskosten ist dabei der Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Anschaffung (H 6.2 EStH „Ausländische Währung“). **(1,0 P.)** Dies ist im vorliegenden Fall der 01.11.2014. Die Kursänderung des SFR zum 31.12.2014 hat deshalb keinen Einfluss auf die einmal festgestellten Anschaffungskosten der Maschine.

Die Anschaffungskosten betragen somit insgesamt $(100.000 \text{ SFR} \cdot 0,88 \text{ €/SFR} =) 88.000 \text{ €}$. **(0,5 P.)**

Kontenentwicklung:

Zugang Maschine 01.11.2014	88.000,00 €	
- lineare AfA (10 %) nach		
§ 7 Abs. 2 EStG für 2 Monate	1.467,00 €	(1,0 P.)
= Bilanzansatz 31.12.2014	<u>86.533,00 €</u>	(0,5 P.)
	(bisher: 17.600,00 €)	

Zum 31.12.2014 ist die Restverbindlichkeit von $(80.000 \text{ SFR} \cdot 0,88 \text{ €/SFR} =) 70.400 \text{ €}$ zu bewerten.

Die Verbindlichkeit beträgt weniger als 12 Monate und muss daher handelsrechtlich nach § 256a Satz 1 HGB **(0,5 P.)** zwingend mit dem Kurs zum 31.12.2014 bewertet werden – (nur noch) $0,84 \text{ €/SFR}$. **(0,5 P.)**

Handelsrechtlich ergibt sich demnach zum 31.12.2014 ein Bilanzansatz von $(80.000 \text{ SFR} \cdot 0,84 \text{ €/SFR} =) 67.200 \text{ €}$. **(0,5 P.)**

Die Wertdifferenz von 3.200 € muss als Ertrag aus der Währungsumrechnung erfasst werden. **(0,5 P.)**

Steuerrechtlich ist die Restverbindlichkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Abs. 1 Nr. 2 EStG **(0,5 P.)** mit dem Anschaffungswert von 70.400 € **(0,5 P.)** auszuweisen. Der günstigere Kurs vom Bilanzstichtag darf nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB nicht angesetzt werden, denn nicht realisierte Gewinne dürfen nicht ausgewiesen werden. Bewertungsuntergrenze ist insoweit der Anschaffungswert. **(0,5 P.)**

Eine Abzinsung hat steuerrechtlich nicht zu erfolgen, da die Laufzeit weniger als zwölf Monate beträgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG). **(0,5 P.)**

Handelsrecht und Steuerrecht weichen demnach unvermeidbar voneinander ab.

Buchungen:

Maschine	68.933 €		
AfA	1.467 €	an Verbindlichkeiten	70.400 € (0,5 P.)

Verbindlichkeiten	3.200 €	an Erträge aus Kursdifferenzen	3.200 € (0,5 P.)
-------------------	---------	--------------------------------	-------------------------

Gewinnauswirkung: gewinnerhöhend um 1.733 €. **(0,5 P.)** Der steuerliche Gewinn ist gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV außerbilanziell um 3.200 € zu mindern. **(1,0 P.)**

Zusatzaufgabe

Die Restlaufzeit zum 31.12.2014 beträgt zwei Jahre.

Handelsrechtlich ist die Restverbindlichkeit nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V. mit § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB mit dem Anschaffungswert von 70.400 €. **(0,5 P.)** Der günstigere Kurs vom Bilanzstichtag darf nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB i.V. mit Umkehrschluss aus § 256a Satz 2 HGB nicht angesetzt werden, denn nicht realisierte Gewinne dürfen nicht ausgewiesen werden. Bewertungsuntergrenze ist insoweit der Anschaffungswert. **(0,5 P.)**

In der Handelsbilanz erfolgt keine Abzinsung. **(0,5 P.)**

Steuerrechtlich ist die Restverbindlichkeit von 70.400 € gem. § 5 Abs. 6 i.V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG abzuzinsen, da zum 31.12.2014 die Restlaufzeit nicht weniger als 12 Monate beträgt. **(1,0 P.)**

Steuerlicher Ansatz zum 31.12.2014:

$$70.400 \text{ €} \cdot 0,898 \text{ (VV für 2 Jahre)} = 63.219,20 \text{ €} \quad \mathbf{(1,5 P.)}$$

(BMF v. 26.05.2005, BStBl 2005 I S. 699, Tabelle 2)

Handelsrecht und Steuerrecht weichen demnach unvermeidbar voneinander ab.

Gewinnauswirkung: Der steuerliche Gewinn ist gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV außerbilanziell um $(70.400 \text{ €} - 63.219,20 \text{ €}) = 7.180,80 \text{ €}$ zu erhöhen. **(1,0 P.)**

Achter Prüfungssatz

Kosten- und Leistungsrechnung

Aufgabe 1

Sachverhalt	Auszahlung	Ausgabe	Aufwand	Kosten
1	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
2	37.500,00 €	37.500,00 €	37.500,00 €	37.500,00 €
3	40.000,00 €	120.000,00 €	1.250,00 €	1.000,00 €
4	0,00 €	0,00 €	812,50 €	875,00 €
5	12.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €
7	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €
8	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
9	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €

zu Sachverhalt 3:

Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen (Spalte „Kosten“):

Anschaffungskosten: 120.000,00 € : 10 Jahre : 12 = 1.000,00 € für Monat November 2015

zu Sachverhalt 4:

Ermittlung des Aufwands: 250 Stück • 3,25 €/Stück = 812,50 €

Ermittlung der Kosten: 200 Stück • 3,50 €/Stück = 700,00 €

Aufgabe 2

- a) Sie verwendet die historischen Werte der Buchführung der bereits abgelaufenen Periode, die für die Kostenplanung keine ausreichende Aussage machen, für die Nachkalkulation aber wichtig sind.

Endergebnisse sind die Summen der Einzelkosten und der Ist-Gemeinkostenzuschläge, die im BAB ermittelt werden.

Die Kontrolle der betrieblichen Leistung, insbesondere der Kostenstellen, wird durch Änderungen des Beschäftigungsgrades erschwert, eventuell auch durch Preisänderungen der Produktionsfaktoren.